

Brandschutznachweis

nach § 11 MBauVorIV¹

the thin red line

Bauantrag:

Markus Stoll
Hofgut Maisenburg
Maisenburg 1
72534 Hayingen

Bauvorhaben:

Errichtung

1. einer Versammlungsstätte durch Nutzungsänderung von Räumen zur Haltung von Nutztieren und
2. eines Anbaus zur
 - a) Aufstellung von Feuerstätten und
 - b) Lagerung von festen Brennstoffen.

Baugrundstück:

Flurstück 536/1
Flur Indelhausen
Gemarkung Hayingen

Ersteller:

Knobloch Fire Prevention |
Sachverständigenbüro für
Brandschutz

Büro Reutlingen:
Schönbergweg 4
72766 Reutlingen

Tel.: 07121 6953017
Fax: 07121 6953018
E-Mail: dietrich.knobloch@t-online.de

Erstelldatum:

11.03.2023

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Angaben	4
A.1 Bauvorhaben.....	4
A.2 Bauort	4
A.3 Bauherr	4
A.4 Betreiber	4
B Grundstücksbeschreibung	4
B.1 Grundstückslage.....	4
B.2 Vorhandene Bebauung	4
B.3 Grundstückerschließung.....	4
C Gebäudebeschreibung	4
C.1 Art des Gebäudes.....	4
C.2 Gebäudeabmessungen	4
C.3 Gebäudekonstruktion	5
C.4 Art der Nutzung.....	5
C.5 Anzahl der Nutzungseinheiten (NE).....	5
C.6 Art und Anzahl der Nutzer	5
D Beurteilungsgrundlagen	6
D.1 Rechtsnormen.....	6
D.2 Erlasse	6
D.3 Technische Regeln	6
D.4 Bauvorlagen	7
D.5 Sonstiges.....	7
E Schutzziele.....	7
F Risikobetrachtung (zu Abschnitt E)	8
G Flächen für die Feuerwehr, Löschwasser	9
G.1 Flächen für die Feuerwehr.....	9
G.2 Löschwasserversorgung.....	10
G.3 Löschwasserrückhaltung	10
H Tragkonstruktion	11
I System der äußeren und inneren Abschottung	11
I.1 Gebäudeabschlusswände.....	11
I.2 Innere Brandwände.....	12
I.3 Außenwände	12
I.4 Trennwände	13
I.5 Decken.....	13
I.6 Dächer	14
I.7 Türen	14



BRANDSCHUTZNACHWEIS „Die kleine Maise“, Maisenburg 1 in Hayingen

J Rettungswege	15
J.1 Rettungswegsystem	15
J.2 Rettungswegkonzept	15
J.3 Notwendige Treppen	16
J.4 Notwendige Flure	16
J.5 Türen	16
J.6 Fenster	17
K Technische Gebäudeausrüstung	17
K.1 Blitz- und Überspannungsschutz	17
K.2 Aufzugsanlagen	17
K.3 Lüftungsanlagen	17
K.4 Leitungsanlagen	18
K.5 Feuerungsanlagen	18
K.6 Anlagen für Abfall- und Reststoffe	19
L Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung	19
L.1 Rauch- und Wärmeableitung	19
L.2 Druckbelüftungsanlagen	19
L.3 Löschwasseranlagen	19
L.4 Feuerlöschanlagen	19
L.5 Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung	20
L.6 Brandmeldeanlagen	20
L.7 Alarmierungseinrichtungen und -anlagen	20
L.8 Feuerwehraufzüge	20
L.9 Objektfunkanlagen für die Feuerwehr	20
L.10 Sicherheitsbeleuchtung	20
L.11 Sicherheitsstromversorgung	20
M. Feuerwehrpläne	21
N. Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung	21
O Prüfungen	21
P Abweichungen	22
Q Erklärungen	23
Q.1 Erklärung des Nachweisführenden	23
Q.2 Erklärung des Entwurfsverfassers	23
Q.3 Erklärung des Bauherrn	24



A Allgemeine Angaben

A.1 Bauvorhaben	Errichtung 1. einer Versammlungsstätte durch Nutzungsänderung von Räumen zur Haltung von Nutztieren und 2. eines Anbaus zur a) Aufstellung von Feuerstätten und b) Lagerung von festen Brennstoffen.
A.2 Bauort	Gemeindegebiet Hayingen, Gemeindebezirk Indelhausen, Flurstück 536/1 (bei Wohnplatz Maisenburg).
A.3 Bauherr	Markus Stoll Hofgut Maisenburg Maisenburg 1 72534 Hayingen
A.4 Betreiber	Markus Stoll Hofgut Maisenburg Maisenburg 1 72534 Hayingen

B Grundstücksbeschreibung

B.1 Grundstückslage	Das Grundstück mit Flurstücknummer 536/1 (Baugrundstück) liegt im Gemeindegebiet Hayingen im Außenbereich des Gemeindebezirks Indelhausen.
B.2 Vorhandene Bebauung	Das Baugrundstück ist bebaut mit einem Gebäude. Dieses Gebäude dient der Haltung von Nutztieren und ist errichtet in einem Abstand von weniger als 30 m zu Wäldern.
B.3 Grundstückerschließung	Das Baugrundstück ist erschlossen über öffentliche Verkehrsflächen (Gemeindestraßen); hier: Ringwallweg (aus Richtung Indelhausen) bzw. Maisenburger Weg (aus Richtung Hayingen).

C Gebäudebeschreibung

C.1 Art des Gebäudes	Gebäude der Gebäudeklasse 1 nach § 2 Abs. 2 und 4 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).
C.2 Gebäudeabmessungen	Maximale Abmessung des Gebäudes: <ul style="list-style-type: none">• Länge: ca. 23 m• Breite: ca. 10 m



Brutto-Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung; hier: Erdgeschoss: ca. 230 m².

Fußbodenhöhe unter der Geländeoberfläche im Mittel: 0 m (OK FFB).

Fußbodenhöhe des höchstgelegenen Aufenthaltsraums über der Geländeoberfläche im Mittel: 0 m (OK FFB).

C.3 Gebäudekonstruktion

Hybridbau, errichtet in Stahlbeton- und Holzbauweise.

C.4 Art der Nutzung

Durchführung von Veranstaltungen im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO).

Erzeugung und Verteilung von Wärme im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuVO).

Lagerung von festen Brennstoffen im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuVO).

C.5 Anzahl der Nutzungseinheiten (NE)²

2 Nutzungseinheiten (NE), davon 1 Versammlungsstätte (NE 1) mit 1 Versammlungsraum und 1 Lagerraum und 1 Produktionsstätte (NE 2) mit 1 Heizraum und 1 Lagerraum für feste Brennstoffe.

C.6 Art und Anzahl der Nutzer

Nutzungseinheit 1 (NE 1):
Versammlungsstätte für nicht mehr als 200 Personen, davon 160 Besucher und 40 sonstige Personen.

Produktionsstätte 2 (NE 2):
Feuerstätte und Brennstofflagerstätte ohne Aufenthaltsräume (v. a. Arbeitsräume).



D Beurteilungsgrundlagen

D.1 Rechtsnormen

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),

Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO),

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO),

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuVO)

in der jeweils geltenden Fassung.

D.2 Erlasse

Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB)

in der jeweils geltenden Fassung.

D.3 Technische Regeln

Technische Regeln für Technische Gebäudeausrüstung – TR TGA,

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR),

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR),

DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung)

in der jeweils geltenden Fassung.



D.4 Bauvorlagen

Bauzeichnung(en) nach § 6 der Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO) mit Darstellung von Grundrissen und Schnitten des Gebäudes im Maßstab 1:100, erstellt am 22.02.2023 durch Walk Architekten, Seestraße 5 in Reutlingen.

D.5 Sonstiges

Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr vom Januar 2008, erstellt durch den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg und das Innenministerium Baden-Württemberg, mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag.

Grundsätze zur Auslegung des § 14 MBO (Brandschutz) vom 17.12.2008, erstellt durch die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU), abgestimmt mit dem Arbeitskreis Grundsatzfragen und dem Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF Bund).

Baugenehmigung zur Errichtung der Beherbergungsstätte „Die Maise“ auf den Grundstücken mit Flurstücknummer 500 (Maisenburg 1) und 536/1, Gemarkung Hayingen, Flur Indelhausen, erteilt durch das Landratsamt Reutlingen – Kreisbauamt am 27.08.2020 (Bauverzeichnungsnummer 22000374).

E Schutzziele

E.1 Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missetände benutzbar sind; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 LBO) (Generalklausel Baurecht).



E.2 Besondere Anforderungen

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 15 Abs. 1 LBO) (Generalklausel Brandschutz). Bauliche Anlagen mit Feuerstätten müssen von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein (§ 4 Abs. 3 LBO).

F Risikobetrachtung (zu Abschnitt E)

Die bauliche Anlage ist

- ein **Gebäude** der **Gebäudeklasse 1** nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 LBO mit einer Feuerstätte nach § 1 FeuVO.
- ein **Sonderbau** nach § 38 Abs. 2 Nr. 7 und 9 LBO.

Das Gebäude dient

- der **Durchführung von Veranstaltungen** im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO),
- der **Erzeugung und Verteilung von Wärme** und
- der **Lagerung fester Brennstoffe** im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuVO).

Dem Brandrisiko³ wird vorhabenbezogen (v. a. objektbezogen) entsprochen durch Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen baulicher, anlagentechnischer und / oder betrieblicher (v. a. organisatorischer) Art entsprechend den Vorschriften in der LBO und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes soweit dies erforderlich (v. a. gefordert) ist zur Verwirklichung der Schutzziele in § 3 Abs. 1 LBO (Generalklausel Baurecht) und § 15 Abs. 1 LBO (Generalklausel Brandschutz).



Versammlungsstätten, Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen, die unter Einhaltung von Vorschriften in der LBO und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes errichtet und betrieben werden, erfüllen die Schutzziele in § 3 Abs. 1 LBO (Generalklausel Baurecht) und § 15 Abs. 1 LBO (Generalklausel Brandschutz).

Bemerkung:

Die Vorschriften in der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) finden im vorliegenden Einzelfall keine Anwendung.

Begründung:

Die Vorschriften der VStättVO gelten für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VStättVO).

Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen: 1. für Sitzplätze an Tischen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes und 2. für Stehplätze: zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes. Für Besucher nicht zugängliche Flächen (z. B. Lagerflächen) werden in die Berechnung nicht einbezogen (§ 2 Abs. 2 VStättVO).

Der zur Errichtung vorgesehene Versammlungsraum fasst nicht mehr als 200 Besucher.

G Flächen für die Feuerwehr, Löschwasser

G.1 Flächen für die Feuerwehr

Flächen für die Feuerwehr nach § 2 LBOAVO sind vorhabenbezogen (v. a. objektbezogen) nicht vorgesehen und nicht erforderlich für die Sicherstellung von Rettungswegen im vorliegenden Einzelfall.

Begründung:



Die Rettungswege nach § 15 Abs. 3 LBO führen zu Ausgänge ins Freie.

G.2 Löschwasserversorgung

Maßnahmen zur Bereitstellung (v. a. Bevorratung) von Löschwasser sind vorhabenbezogen (v. a. objektbezogen) nicht vorgesehen und nicht erforderlich für die Brandbekämpfung im vorliegenden Einzelfall.

Begründung:

Im Umkreis (Radius) von 300 m um die bauliche Anlage steht eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h zur Verfügung. Die Löschwassermenge nach Satz 1 kann aus dem Trinkwasserrohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung über Hydranten entnommen werden; diese wird über einen Zeitraum von 2 Stunden vorgehalten.

Bemerkung:

Auskünfte zur Löschwasserversorgung erteilt: Wasserversorgung Hayingen, vertreten durch Herr Edwin Ruf (Tel.: 0172 7164173).

G.3 Löschwasserrückhaltung

Maßnahmen zur Rückhaltung von Löschwasser im Sinne der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) sind vorhabenbezogen (v. a. objektbezogen) nicht vorgesehen und nicht erforderlich für die Rückhaltung von Löschwasser im vorliegenden Einzelfall.

Begründung:

In der baulichen Anlage werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert ausgenommen Stoffe zur Reinigung oder Desinfektion von Oberflächen in haushaltsüblichen Mengen.



H Tragkonstruktion

H.1 Allgemeine Anforderungen

Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein (§ 27 Abs. 1 LBO). Satz 1 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklasse 1 nach § 2 Abs. 4 LBO aufgrund der Vorschrift in § 4 Abs. 1 Satz 1 LBOAVO ausgenommen Versammlungsstätten nach § 1 VStättVO, Heizräume nach § 6 FeuVO und Brennstofflagerräume nach § 11 FeuVO.

H.2 Besondere Anforderungen

Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen feuerbeständig sein in Heizräumen (§ 6 FeuVO) und in Brennstofflagerräumen (§ 11 FeuVO).

H.3 Vorgesehene Abweichungen

Abweichungen von Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im Wege der Erleichterung (§ 38 LBO), Abweichung, Ausnahme oder Befreiung (§ 56 LBO) sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich im vorliegenden Einzelfall.

Tragende und aussteifende Wände und Stützen werden errichtet unter Einhaltung 1. der technischen Bauvorschriften in der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) und 2. der technischen Baubestimmungen zum Brandschutz in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB).

I System der äußeren und inneren Abschottung

I.1 Gebäudeabschlusswände

Gebäudeabschlusswände als Brandwände sind vorhabenbezogen (v. a. objektbezogen) nicht vorgesehen und nicht erforderlich zum Schutz vor Brandausbreitung im vorliegenden Einzelfall.

Begründung:

Brandwände sind nur erforderlich als Gebäudeabschlusswand, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von mehr als 2,50 m gegenüber der Nachbargrenze oder mit einem Abstand von mehr als 5 m zu bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden auf demselben Grundstück errichtet werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 LBOAVO).



I.2 Innere Brandwände

Brandwände zur Unterteilung des Gebäudes in Brandabschnitte sind vorhabenbezogen (v. a. objektbezogen) nicht vorgesehen und nicht erforderlich zum Schutz vor Brandausbreitung im vorliegenden Einzelfall.

Begründung:

Brandwände sind erforderlich als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 LBOAVO).

Länge und Breite des Gebäudes betragen nicht mehr als 40 m.

I.3 Außenwände

I.3.1 Allgemeine Anforderungen

Außenwände sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist (§ 27 Abs. 2 LBO). Satz 1 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklasse 1 nach § 2 Abs. 4 LBO aufgrund der Vorschrift in § 5 Abs. 4 LBOAVO.

I.3.2 Besondere Anforderungen

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind (§ 26 Abs. 1 Satz 2 LBO).

I.3.3 Vorgesehene Abweichungen

Abweichungen von Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im Wege der Erleichterung (§ 38 LBO), Abweichung, Ausnahme oder Befreiung (§ 56 LBO) sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich im vorliegenden Einzelfall.

Außenwände werden errichtet unter Einhaltung 1. der technischen Bauvorschriften in der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) und 2. der technischen Baubestimmungen zum Brandschutz in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB).



I.4 Trennwände

I.4.1 Allgemeine Anforderungen

Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein (§ 27 Abs. 3 LBO).

I.4.2 Besondere Anforderungen

Feuerbeständige Trennwände sind erforderlich zum Abschluss von Räumen mit erhöhter Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 und 2 LBOAVO). Satz 1 gilt für Heizräume (§ 6 FeuVO) und Brennstofflagerräume (§ 11 FeuVO).

I.4.3 Vorgesehene Abweichungen

Abweichungen von Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im Wege der Erleichterung (§ 38 LBO), Abweichung, Ausnahme oder Befreiung (§ 56 LBO) sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich im vorliegenden Einzelfall.

Trennwände werden errichtet unter Einhaltung 1. der technischen Bauvorschriften in der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) und 2. der technischen Baubestimmungen zum Brandschutz in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB).

I.5 Decken

I.5.1 Allgemeine Anforderungen

Decken und ihre Anschlüsse müssen als raumabschließende Bauteile im Brandfall ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein (§ 27 Abs. 5 LBO).

I.5.2 Besondere Anforderungen

Feuerbeständige Decken sind erforderlich zum Abschluss von Räumen mit erhöhter Brandgefahr (§ 8 Abs. 2 Satz 2 LBOAVO). Satz 1 gilt für Heizräume (§ 6 FeuVO) und Brennstofflagerräume (§ 11 FeuVO).

I.5.3 Vorgesehene Abweichungen

Abweichungen von Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im Wege der Erleichterung (§ 38 LBO), Abweichung, Ausnahme oder Befreiung (§ 56 LBO) sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich im vorliegenden Einzelfall.



Decken werden errichtet unter Einhaltung 1. der technischen Bauvorschriften in der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) und 2. der technischen Baubestimmungen zum Brandschutz in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB).

I.6 Dächer

I.6.1 Allgemeine Anforderungen

Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung) (§ 27 Abs. 6 LBO).

I.6.2 Besondere Anforderungen

Lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in harten Bedachungen und begrünte Bedachungen sind nur zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden (§ 9 Abs. 3 LBOAVO).

I.6.3 Vorgesehene Abweichungen

Abweichungen von Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im Wege der Erleichterung (§ 38 LBO), Abweichung, Ausnahme oder Befreiung (§ 56 LBO) sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich im vorliegenden Einzelfall.

Bedachungen werden errichtet unter Einhaltung 1. der technischen Bauvorschriften in der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) und 2. der technischen Baubestimmungen zum Brandschutz in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB).

I.7 Türen

Türen, die bei einem Brand der Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegenwirken, sind vorhabenbezogen (v. a. objektbezogen) nicht vorgesehen und nicht erforderlich im vorliegenden Einzelfall.

Begründung:



Öffnungen für Türen in Wänden, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich für die Nutzung der baulichen Anlage.

J Rettungswege

J.1 Rettungswegsystem

J.1.1 Allgemeine Anforderungen

Jede Nutzungseinheit muss in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen⁴ über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen (§ 15 Abs. 3 LBO).

J.1.2 Besondere Anforderungen:

Für Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche genügt ein Ausgang ins Freie (siehe § 6 Abs. 5 VStättVO).

J.1.3 Vorgesehene Abweichungen

Zur Abweichung von Vorschriften in § 15 LBO (dort Abs. 3) siehe Abschnitt J.2.2 und P dieses Brandschutznachweises.

J.2 Rettungswegkonzept

J.2.1 Erster Rettungsweg

Der erste Rettungsweg führt zu einem Ausgang ins Freie.

Der Ausgang nach Satz 1 ist erreichbar in einer Entfernung von nicht mehr als 10 m.

Die lichte Mindestbreite des Rettungswegs nach Satz 1 beträgt 1,05 m bei Ausgängen (v. a. Notausgängen) und 1,20 m bei Gängen.

Bei Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen genügt eine lichte Breite von 0,90 m (§ 7 Abs. 4 Satz 5 VStättVO).

Die lichte Mindesthöhe des Rettungswegs nach Satz 1 beträgt 1,95 m bei Ausgängen (v. a. Notausgängen) und 2,00 m bei Gängen.

J.2.2 Zweiter Rettungsweg

Ein zweiter Rettungsweg ist vorhabenbezogen (v. a. objektbezogen) nicht vorgesehen und nicht erforderlich im vorliegenden Einzelfall.

Begründung:



Jede Nutzungseinheit muss in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen (§ 15 Abs. 3 LBO). Flure nach Satz 1 stehen gleich Ausgänge ins Freie (siehe § 6 Abs. 5 VStättVO).

Für Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche genügt ein Ausgang ins Freie oder zu Rettungswegen (§ 6 Abs. 5 VStättVO).

J.2.3 Rettungswege auf dem Grundstück

Die Rettungswege auf dem Grundstück führen zu öffentlichen Verkehrsflächen (Gemeindestraßen).

Die lichte Mindestbreite von Rettungswegen nach Satz 1 beträgt 1,20 m.

Die lichte Mindesthöhe von Rettungswegen nach Satz 1 beträgt 2,00 m.

J.2.4 Kennzeichnung von Rettungswegen

Rettungswege und Ausgänge werden dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet durch Sicherheitszeichen nach DIN 4844-2 oder gleichwertig.

J.2.5 Beleuchtung von Rettungswegen

Die Beleuchtung von Rettungswegen erfolgt durch eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage nach DIN EN 50172 oder gleichwertig.

J.3 Notwendige Treppen

Treppen, die als Rettungswege dienen (notwendige Treppen), sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich für die Nutzung der baulichen Anlage.

J.4 Notwendige Flure

Flure, die als Rettungswege dienen (notwendige Flure), sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich für die Nutzung der baulichen Anlage.

J.5 Türen

J.5.1 Allgemeine Anforderungen

Türen, die bei einem Brand der Rettung von Menschen dienen, müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie den Erfordernissen des Brandschutzes genügen (§ 28 Abs. 4 LBO).



J.5.2 Besondere Anforderungen

Türen in Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben (§ 9 Abs. 3 VStättVO).

J.5.3 Vorgesehene Abweichungen

Abweichungen von Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im Wege der Erleichterung (§ 38 LBO), Abweichung, Ausnahme oder Befreiung (§ 56 LBO) sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich im vorliegenden Einzelfall.

Türen, die bei einem Brand der Rettung von Menschen dienen, werden errichtet unter Einhaltung 1. der technischen Bauvorschriften in der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) und 2. der technischen Baubestimmungen zum Brandschutz in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB).

J.6 Fenster

Fenster, die als Rettungswege nach § 15 Abs. 5 Satz 1 LBO dienen, sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich für die Nutzung der baulichen Anlage.

Begründung:

Die erforderlichen Rettungswege führen über Ausgänge ins Freie.

K Technische Gebäudeausrüstung

K.1 Blitz- und Überspannungsschutz

Das Gebäude wird zum Schutz vor Blitzschlag mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305-1 oder gleichwertig versehen. Die Blitzschutzanlage wird errichtet unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

K.2 Aufzugsanlagen

Aufzugsanlagen sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich für die Nutzung der baulichen Anlage.

K.3 Lüftungsanlagen

Lüftungsanlagen sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich für die Nutzung der baulichen Anlage, es sei denn für Brennstofflagerräume für Holzpellets.



K.4 Leitungsanlagen

K.4.1 Allgemeine Anforderungen

Leitungen müssen brandsicher sein. Sie sind so zu errichten und anzuordnen, dass die Brandweiterleitung ausreichend lange verhindert wird (§ 31 LBO).

K.4.2 Besondere Anforderungen

Leitungen, Installationsschächte und -kanäle dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Dies gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 aufgrund der Vorschrift in § 16 Abs. 1 Nummer 1 LBOAVO und für Trennwände zwischen Brennstofflagerräumen und Heizräumen aufgrund der Vorschrift in § 11 Abs. 2 Satz 4 FeuVO.

K.4.3 Vorgesehene Abweichungen

Abweichungen von Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im Wege der Erleichterung (§ 38 LBO), Abweichung, Ausnahme oder Befreiung (§ 56 LBO) sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich im vorliegenden Einzelfall.

Leitungen und Installationskanäle werden errichtet unter Einhaltung 1. der technischen Bauvorschriften in der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) und 2. der technischen Baubestimmungen zum Brandschutz in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB).

K.5 Feuerungsanlagen

K.5.1 Allgemeine Anforderungen

Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein (§ 32 Abs. 1 LBO).

K.5.2 Besondere Anforderungen

Es gelten 1. die technischen Bauvorschriften in der Feuerungsverordnung (FeuVO) und 2. die technischen Baubestimmungen zum Brandschutz in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB).



K.5.3 Vorgesehene Abweichungen

Abweichungen von Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im Wege der Erleichterung (§ 38 LBO), Abweichung, Ausnahme oder Befreiung (§ 56 LBO) sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich im vorliegenden Einzelfall.

Die Feuerungsanlagen und Abgasanlagen werden errichtet unter Einhaltung 1. der technischen Bauvorschriften in der Feuerungsverordnung (FeuVO) und 2. der technischen Baubestimmungen zum Brandschutz in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB).

K.6 Anlagen für Abfall- und Reststoffe

Anlagen für Abfallstoffe und Reststoffe sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich für die Nutzung der baulichen Anlage.

L Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung

L.1 Rauch- und Wärmeableitung

Anlagen oder Einrichtungen zur Rauch- oder Wärmeableitung z. B. nach DIN 18232 oder gleichwertig sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich nach den Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im vorliegenden Einzelfall.

L.2 Druckbelüftungsanlagen

Anlagen zur Rauchfreihaltung (Druckbelüftungsanlagen) z. B. nach DIN EN 12101 oder gleichwertig sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich nach den Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im vorliegenden Einzelfall.

L.3 Löschwasseranlagen

Löschwasseranlagen nach DIN 14462 oder gleichwertig sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich nach den Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im vorliegenden Einzelfall.

L.4 Feuerlöschanlagen

Feuerlöschanlagen insbesondere Sprinkleranlagen nach VdS CEA Richtlinie 4001 oder gleichwertig sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich nach den Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im vorliegenden Einzelfall.



L.5 Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung	Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung nach DIN 14462 oder gleichwertig sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich nach den Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im vorliegenden Einzelfall.
L.6 Brandmeldeanlagen	Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 oder gleichwertig sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich nach den Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im vorliegenden Einzelfall.
L.7 Alarmierungseinrichtungen und -anlagen	Alarmierungseinrichtungen oder -anlagen nach DIN 14675 oder gleichwertig sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich nach den Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im vorliegenden Einzelfall.
L.8 Feuerwehraufzüge	Feuerwehraufzügen nach DIN EN 81-72 oder gleichwertig sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich nach den Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im vorliegenden Einzelfall.
L.9 Objektfunkanlagen für die Feuerwehr	Objektfunkanlagen für die Feuerwehr nach DIN 14024 oder gleichwertig sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich nach den Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im vorliegenden Einzelfall.
L.10 Sicherheitsbeleuchtung	Sicherheitsbeleuchtung nach DIN EN 50172 oder gleichwertig ist vorgesehen und erforderlich für Rettungswege von Versammlungsräumen. Die Sicherheitsbeleuchtung wird errichtet unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
L.11 Sicherheitsstromversorgung	Sicherheitsstromversorgung nach DIN EN 50171 oder gleichwertig ist vorgesehen und erforderlich für Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege von Versammlungsstätten. Die Sicherheitsstromversorgung wird errichtet unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.



M. Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne nach DIN 14095 oder gleichwertig sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich nach den Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im vorliegenden Einzelfall.

N. Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung

Feuerlöscher

Tragbare Feuerlöscher nach DIN EN 3 oder gleichwertig sind erforderlich und vorgesehen für Versammlungsräume, Lagerräume, Heizräume und Brennstofflagerräume.

Brandschutzordnung

Es gilt die Brandschutzordnung nach DIN 14096 für das Hofgut Maisenburg (dort Naturhotel „Die Maise“).

Flucht- und Rettungspläne

Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 oder gleichwertig sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich nach den Vorschriften in der LBO oder aufgrund dieses Gesetzes im vorliegenden Einzelfall.

Brandschutzunterweisung

Die Beschäftigten des Hofguts Maisenburg werden bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich unterwiesen über 1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte und 2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik. Die Unterweisung erfolgt durch den Betreiber des Hofguts oder dessen Beauftragten (Brandschutzbeauftragter).

Rettungswege in der Versammlungsstätte werden ständig frei gehalten.

Türen von Rettungswegen werden während des Betriebs der Versammlungsstätte unverschlossen sein.

O Prüfungen

Die Prüfung und Instandhaltung von Sicherheitseinrichtungen; hier: Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung und tragbare Feuerlöscher, erfolgt nach allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend den Betriebsvorschriften der Hersteller.



P Abweichungen

zu Abschnitt E.2

Die vorgesehene Abweichung von Vorschriften in § 4 LBO (Bebauung der Grundstücke), dort Abs. 3 Satz 1

„Bauliche Anlagen mit Feuerstätten müssen von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein.“

im Wege der Erleichterung nach § 38 Abs. 1 LBO

„Erleichterungen können zugelassen werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen (...) besonderer Anforderungen nicht bedarf.“

ist zulässig und begründet wegen besonderer Anforderungen; hier: 1. Aufstellung von Feuerungsanlagen in feuerbeständigen Räumen und 2. Ausrüstung von Abgasanlagen zu Feuerungsanlagen mit Funkenfänger.

zu Abschnitt J.1.3

Die vorgesehene Abweichung von Vorschriften in § 15 LBO (Brandschutz), dort Abs. 3 Satz 1

„Jede Nutzungseinheit muss in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.“

im Wege der Erleichterung nach § 38 Abs. 1 LBO

„Erleichterungen können zugelassen werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume (...) nicht bedarf.“

ist zulässig und begründet wegen der besonderen Art und Nutzung von Aufenthaltsräumen (v. a. Versammlungsräumen) analog der Vorschrift in § 6 Abs. 5 VStättVO



„Für Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche genügt ein Ausgang ins Freie.“

Q Erklärungen

Q.1 Erklärung des Nachweisführenden

Der vorliegende Brandschutznachweis

- basiert auf den Vorschriften der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes unter Berücksichtigung des Themen- und Leistungskatalogs in der Fachschrift „Leistungen für Brandschutz“, Fassung Juni 2015, erarbeitet von der Fachkommission „Brandschutz“ des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V. (AHO).
Abweichungen von den Vorschriften nach Satz 1 werden im vorliegenden Brandschutznachweis benannt, begründet und durch Kompensationsmaßnahmen gesichert soweit dies zur Erfüllung von Schutzziele in § 3 LBO (Allgemeine Anforderungen) und § 15 LBO (Brandschutz) erforderlich ist.
Die nach dem vorliegenden Brandschutznachweis vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz sind geeignet, erforderlich und angemessen für die Erfüllung der Schutzziele in § 15 LBO (Brandschutz); § 47 LBO bleibt unberührt.
Nutzungsänderungen, Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur oder die Aufhebung (v. a. Löschung) von Erklärungen zur Übernahme von Baulasten erfordern eine Überprüfung des vorliegenden Brandschutznachweises.
- besteht aus 24 Seiten und drei Brandschutzplänen zur Visualisierung des objektbezogenen Brandschutzkonzepts.

Reutlingen, den 11. März 2023


Dietrich Knobloch
Stadtbrandamtsrat und
Sachverständiger für Brandschutz⁵

Q.2 Erklärung des Entwurfsverfassers

Der vorliegende Brandschutznachweis nebst Brandschutzkonzept wurde zu Kenntnis genommen (Erklärung zu § 43 Abs. 2 Satz 3 LBO).

X

Unterschrift des Entwurfsverfassers (§ 43 LBO)



Q.3 Erklärung des Bauherrn

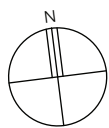
Die Abweichungen nach Abschnitt P des vorliegenden Brandschutznachweises wurden zu Kenntnis genommen (Erklärung zu § 53 Abs. 1 LBO).

X

Unterschrift des Bauherrn (§ 42 LBO)

-
- 1 nach § 11 der Musterverordnung der Fachkommission Bauaufsicht (IS-ARGEBAU) über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Musterbauvorlagenverordnung – MBauVorIV)
 - 2 baulich abgegrenzte Folge von Räumen, die eine selbstständig nutzbare Einheit bilden, z. B. Wohnungen
 - 3 Kombination von Eintrittshäufigkeit bzw. Eintrittswahrscheinlichkeit und Ereignisschwere bzw. Schadensausmaß
 - 4 Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind (§ 2 Abs. 7 LBO)
 - 5 Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes (Prüfsachverständiger für Brandschutz) nach Ziffer 4.3 Spiegelstrich 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung) vom 17.09.2012 (GABl. 2012, S. 865), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16.12.2020 (GABl. 2021, S. 34)





Eintragungen zum Brandschutz durch Knobloch Fire Prevention - Sachverständigenbüro für Brandschutz:

REI 90 = Bauteil, tragend, raumabschließend, feuerbeständig

EI 90 = Bauteil, raumabschließend, feuerbeständig

Legende:

- Stahlbeton
- Holzkonstruktion, Bestand
- Holzkonstruktion, Neubau
- Schalung Fassade
- Dämmung
- Vorwandinstallation
- Neubau
- Abriss
- kapillarbrechende Schicht

639.00 = ±0.00

HGM

1904

Genehmigungsplanung
27.02.2023 AR

Bauvorhaben:
Umbau und Erweiterung der Bestands-
scheune mit Hackenschnitzanlage und
Ergänzung
Malsen 13
72534 Hayngen-Indelhausen

Bauherr:
Markus Stoll
Malsenburg 1
72534 Hayngen-Indelhausen

Planung:
walk architekten
freie Architekten BDA
Glashaus Seestraße 5
72764 Reutlingen
Telefon: 07121/9484-0
mail@walkarchitekten.de

1/100 DIN A3

